

II.

Dem Kläger steht der mit der Klage geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Voraussetzungen der §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB liegen nicht vor.

1.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen Telefonanruf zu Zwecken des Wettbewerbs. Vielmehr erfolgte der Kontakt zwischen den Prozessparteien auf Grund eines Mandates des Klägers zu Regulierungszwecken mit dem Beklagten als Mitarbeiter der Gothaer Allgemeinen Versicherung AG. Hintergrund sowohl des einstweiligen Verfügungsverfahrens als auch des Klageverfahrens ist der Wunsch des Klägers, lediglich aus Beweiszwecken nur noch schriftlich mit dem Beklagten kommunizieren zu wollen.

Die Telefonate zwischen den Prozessparteien zum Zwecke der Terminvereinbarung waren ausdrücklich gewollt. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass die Anrufe am 18.06.2007 unerwünscht waren, wenn er vor diesem Termin ausdrücklich um Telefonate gebeten hat und in der Folgezeit sogar ein persönliches Gespräch beim Kläger stattgefunden hat.

2.

Die Telefonate am 18.06.2007 erfolgten lediglich mit dem Büropersonal des Klägers, nicht jedoch mit dem Kläger persönlich.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers liegt nicht vor.

Der Kläger hatte im seinerzeitigen einstweiligen Verfügungsverfahren ursprünglich seinen Antrag an das Landgericht Berlin gerichtet. Die in diesem Verfahren angerufene 10. Kammer des Landgerichts (GeschZ. 10 O 219/07) hat in seiner Verfügung vom 10.07.2007 zu Recht erkannt, dass eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers ausscheidet, da der Beklagte an den Kläger lediglich in dessen Eigenschaft als Rechtsanwalt und damit in beruflicher Eigenschaft heran getreten ist.

Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ist der Kläger nach § 5 BORA verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten. Das gilt auch für Telefonapparate. Die Anrufe am 18.06.2007 erfolgten auch nicht gegenüber dem Kläger persönlich, sondern lediglich gegenüber dem Büro des Klägers in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt und Vertreter einer „gemeinsamen Bearbeitung eines Versicherungsfalles“. Da es sich nicht um einen Telefonanruf zum Zwecke des Wettbewerbs, sondern im Zusammenhang mit der beruflichen Ausübung des Klägers als Rechtsanwalt handelt, liegt keine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers vor. Dazu kommt, dass der Beklagte auch keine gegenüber dem Kläger völlig fremde Person ist, sondern dass die Prozessparteien im Rahmen der Mandatsbearbeitung durch den Kläger auch vor dem Telefonat des Beklagten am 18.06.2007 mehrfach schriftlich, mündlich und per E-Mail Kontakt hatten.

Dem Beklagten war es trotz des vom Kläger geäußerten Wunsches, vom Beklagten nicht mehr angerufen zu werden, gestattet, mit dem Büro des Klägers weiterhin telefonisch Kontakt aufzunehmen, und zwar aus Gründen einer Terminabsprache, die dann im weiteren Verlauf zu einem tatsächlichen Treffen der Prozessparteien geführt hat. Nach Sinn und Zweck des Wunsches des Klägers, allein aus Beweisgründen nicht mehr mit dem Beklagten kommunizieren zu wollen ergibt sich, dass es dem Beklagten nach wie vor gestattet sein soll, zu anderen Zwecken als einer sachlichen Erörterung der Regulierung des Versicherungsfalles zu mindest mit dem Büro des Klägers in Kontakt zu treten. Das bezog sich insbesondere auf rein organisatorische Absprachen ohne rechtliche Bedeutung für die Schadensregulierung mit dem Büro des Klägers.

So hat es der Beklagte hier auch gehalten. Er hat auf Grund des Wunsches des Klägers mit diesem gerade nicht mehr telefonisch in rechtlicher Hinsicht über die weitere Regulierung des Versicherungsfalles gesprochen, sondern sich lediglich noch auf organisatorische Absprachen mit dem Büro des Klägers für einen Besprechungstermin beschränkt. Das kann dem Beklagten nicht vorgeworfen werden und stellt auch keinen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers dar.

Die Pflicht des Klägers, die für seine Berufsausübung erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten, ist lediglich dann begrenzt, wenn es sich um sittenwidrige Anrufe handelt, die eine Belästigung darstellen. Die Anrufe des Beklagten am 18.06.2007 waren daher vom Kläger zu dulden. Der Kläger kann sich dieser Kommunikationsmöglichkeit nicht dadurch entziehen, dass er bestimmte Telefonanrufe nicht wünscht. Ausgenommen davon sind sicherlich Anrufe zum Zwecke des Wettbewerbs, die jedoch hier unstreitig nicht vorliegen.

Die Grenze der Sittenwidrigkeit des Anrufs wird hier jedoch nicht überschritten. Sittenwidrigkeit ist erst dann gegeben, wenn das Verhalten des Beklagten gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Im Rahmen einer Schadenregulierung kann von einem Rechtsanwalt als Vertreter und Organ der Rechtspflege erwartet werden, dass dieser auch telefonisch kommuniziert, insbesondere wenn es sich um konkrete Terminabsprachen für ein persönliches Gespräch handelt.

Im vorliegenden Fall sollte auf mehrfachen ausdrücklichen Wunsch des Klägers zumindest bis zum 18.06.2007 mit dem Beklagten telefoniert werden. Seit dem 06.06.2007 war ein persönliches Gespräch mit dem Beklagten geplant. Nach der Anlage K7 hatte der Anruf des Beklagten um 16.00 Uhr ausschließlich den Zweck der Vereinbarung eines Besprechungstermins. Das hat der Kläger zu dulden, da kein Fall einer Belästigung vorliegt.

Soweit der Kläger als Vertreter die Entgegennahme von Telefonaten des Beklagten, die die Grenze der Störung, Belästigung bzw. Sitten- oder Rechtswidrigkeit nicht überschritten haben, nicht mehr wünscht, bliebe ihm nur die Mandatsniederlegung. Das hat der Kläger jedoch nicht getan.

III.

Eine Beeinträchtigung des ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetriebs des Klägers liegt ebenfalls nicht vor. Zutreffend hat die ursprünglich im einstweiligen Verfügungsverfahren angerufene 10. Kammer des Landgerichts (GeschZ. 10 O 219/07) die Auffassung zu erkennen gegeben, dass ein Eingriff in den Gewerbebetrieb des Klägers ebenfalls nicht vorliegt, da nach dem Vortrag des Klägers die Beeinträchtigungen jeweils nur kurz andauerten und der Kläger bzw. hier konkret sein Sekretariat es in der Hand hatten, die Telefonate sofort zu beenden. Die Grenze zu einer nicht mehr sozial adäquaten und nicht mehr hinzunehmenden Belästigung war auch nach Auffassung des ursprünglich angerufenen Landgerichts im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht überschritten.

1.

Unstreitig hat der Kläger seinem Sekretariat nicht die Anweisung gegeben, jedwede Gespräche des Beklagten mit dem Büro des Klägers sofort zu unterbrechen. Im Gegenteil: es wurden sogar jeweils noch Gesprächsvermerke vom Sekretariat des Klägers angefertigt, um die Inhalte der Gespräche zu dokumentieren. Daraus ergibt sich, dass seitens des Büros des Klägers nichts unternommen wurde, um die Gespräche sofort zu unterbinden. Eine Sittenwidrigkeit der Anrufe kann demnach nicht hergeleitet werden.

Hilfsweise wird vorgetragen, dass die Beeinträchtigung jedenfalls unerheblich ist. Sie stellt keine sozial adäquate und nicht mehr hinnehmbare Belästigung dar.

Der Kläger ist als Organ der Rechtspflege mit einem Mandatsverhältnis betraut und im Rahmen dieses Mandatsverhältnisses muss notwendigerweise eine Kontaktaufnahme mit vermeintlichen Anspruchsgegnern stattfinden. Das Recht des Klägers am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist erst dann in vorwerfbarer Weise betroffen, wenn die Grenzen der Rechtswidrigkeit im Sinne einer Sittenwidrigkeit oder strafrechtlichen Relevanz überschritten sind. Das war hier nicht der Fall.

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um unerwünschte Telefonanrufe aus Gründen des Wettbewerbs handelt.

Die Pflicht des Klägers, die für seine Berufsausübung erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten bedeutet, dass es nicht im Ermessen des Klägers als Rechtsanwalt stehen kann, auf welche Art und Weise eine Kontaktaufnahme mit ihm erfolgen soll, insbesondere dann nicht, wenn es sich im Rahmen eines laufenden Mandatsverhältnisses um eine rechtmäßige Kontaktaufnahme zum Zwecke einer Terminsabsprache handelt, die keine Belästigung darstellt.

Wäre es so, dass ein Rechtsanwalt im Rahmen eines laufenden Mandatsverhältnisses ein Verbot zur telefonischen Kontaktaufnahme mit seinem Büro zum Zwecke einer Terminsabsprache verbieten dürfte, würde dies bedeuten, dass der Rechtsanwalt bestimmen könnte, auf welche Art und Weise eine Kontaktaufnahme der Anspruchsgegenseite im Rahmen eines laufenden Mandatsverhältnisses erfolgen darf. Das würde im Ergebnis dazu führen, dass ein Rechtsanwalt festlegen könnte, dass eine Kontaktaufnahme mit ihm nur und ausschließlich noch zum Beispiel mittels eingeschriebenen Briefes oder ausschließlich per E-Mail erfolgen dürfte mit der Folge, dass er bei einer Kontaktaufnahme per Telefon oder Telefax allein deshalb erfolgreich einen Unterlassungsanspruch geltend machen könnte, da ihm Telefonate und Telefaxe lästig sind.

Danach würde zum Beispiel auch ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliegen, wenn es ein Rechtsanwalt dem Gericht untersagt, mit ihm zum Beispiel per Telefon oder Telefax Kontakt aufzunehmen und anweist, ausschließlich per E-Mail zu kommunizieren. Soweit dann das Gericht gleichwohl auf die untersagte Art und Weise Kontakt aufnehmen sollte, würde ein durchsetzbarer Unterlassungsanspruch bestehen, stets vor dem Hintergrund, dass auch in diesen Fällen die Grenze des rechtswidrigen oder sittenwidrigen Verhaltens nicht überschritten wird. Das kann nicht Sinn und Zweck der Regelung in § 5 BORA sein.

2.

Es fehlt auch darüber hinaus an einem Eingriff, da es sich bei dem Telefonat des Beklagten um einen Anruf allein aus organisatorischen Gründen mit dem Büro des Klägers handelt und Hintergrund des ausgesprochenen Anrufverbots des Klägers allein Beweisgründe sind, die mit einer Belästigung oder Störung des Klägers nichts zu tun haben. Durch den Anruf des Beklagten aus organisatorischen Gründen zum Zwecke der Terminsabsprache wurde das Interesse des Klägers, dass er aus Beweisgründen keine sachliche oder rechtliche Erörterung des Versicherungsfalles wünscht, berücksichtigt.

3.

Dem Kläger geht es im vorliegenden Verfahren nicht im Geringsten um den Schutz seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. Dies hat er wiederum im hiesigen Klageverfahren dadurch deutlich gemacht, dass er bemerkt, dass augenscheinlich der Beklagte ein therapiebedürftiges Telefonproblem habe. Darüber hinaus hat er in seinem Schreiben vom 16.04.2008 im Rahmen des Berufungsverfahrens eindeutig zu erkennen gegeben, dass ihm die Anrufe des Beklagten einfach nur lästig sind, mehr aber nicht: „egal, wie lange seine Anrufe dauern sollen und gleichgültig aus welchem Anlass er anrufen will. Die Anrufe sind mir lästig, ...“.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Klägers vom 16.04.2008
(Anlage B9, in Kopie anbei)

Dem Kläger geht es im Ergebnis nicht mehr um eine rechtliche und sachliche Auseinandersetzung, vielmehr sucht der Kläger eine Auseinandersetzung mit dem Beklagten auf persönlicher Ebene. Im Laufe der Verfahren hat sich beim Kläger eine Hasspsychose entwickelt, die sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass er über ein übertriebenes Mitteilungsbedürfnis verfügt und jedwede Prozesshandlung der bisherigen Verfahren im Internet auf seiner Homepage publiziert und den Verlauf der Verfahren der Öffentlichkeit zugänglich macht, auch das polemische und unsachliche Schreiben (zum Beispiel das vom 16.04.2008) belegt, dass der Kläger einen persönlichen Krieg gegen den Beklagten führen will. Dazu bedient er sich der Hilfe der Gerichte, die ihn in diesem Verhalten noch unterstützen sollen, in dem vermeintliche Ansprüche des Klägers zugesprochen werden.

IV.

Der mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachte Zahlungsanspruch ist ebenfalls nicht begründet. In Ermangelung eines konkreten Anspruchs befand sich der Beklagte zu keinem Zeitpunkt mit der Abgabe der Abschlusserklärung im Verzug.

Hilfsweise wird vorgetragen, dass für ein einfaches Schreiben des Klägers eine Geschäftsgebühr von 1,5 überhöht ist.

Aus diesen Gründen ist die Klage abzuweisen.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

[Redacted]

[Redacted]

Rechtsanwalt

